

Deckblatt zum Merkblatt und den Belehrungen für externe Kräfte im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Schule	

- Das Merkblatt für externe Kräfte habe ich zur Kenntnis genommen.

- Die Belehrung aus dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Juli 1979 (StAnz. 1979 S. 1544) ist erfolgt.

- Über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten an und von Lehrkräften bin ich informiert worden und habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.

- Ich erkläre, dass ich über den Inhalt der für meine Tätigkeit relevanten Strafvorschriften und die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden bin und ich eine Abschrift dieses Protokolls und der Strafvorschriften erhalten habe.

- Ich bestätige hiermit den Empfang der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für Beschäftigte des Landes an Schulen (ABl. 1/2026, S. 7) sowie der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (StAnz. 2022, S. 1408).

- Ich erkläre, dass die Angaben zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren vollständig sind.

- Ich erkläre, dass ich die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz erhalten habe.

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

.....
Unterschrift der externen Kraft

Merkblatt für externe Kräfte im Rahmen von VSS

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von externen Kräften im Rahmen der verlässlichen Schulzeit nach § 15a oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes

1.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen¹ erfüllt sind und Sie die Erklärung nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) abgeben, wird das RP Kassel – Bezügestelle (ehemals Hessische Bezügestelle (HBS)) Ihre für geleisteten Stunden erhaltenen Bezüge unter Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 3.300,- Euro pro Jahr („Übungsleiterfreibetrag“) abrechnen. Die Steueridentifikationsnummer ist dem RP Kassel – Bezügestelle mitzuteilen. Sie haben den Vorteil, dass bis zu dem Betrag von 3.300,- Euro Ihre Einnahmen steuerfrei sind und Sie auch keine Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen. Der Übungsleiterfreibetrag gilt immer nur für ein Kalenderjahr. Mit jeder ersten Beschäftigung eines Kalenderjahres ist vom Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 26 EStG schriftlich zu bestätigen, dass der Übungsleiterfreibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird.

Folgenden Hinweis zur nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schule oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien bitte ich zu beachten:

Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG liegt nur vor, wenn im Rahmen der „verlässlichen Schule“ bzw. im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien **maximal 400 Stunden** im Kalenderjahr geleistet werden. Das RP Kassel – Bezügestelle als steuerrechtlicher Arbeitgeber des Landes Hessen ist verpflichtet, die Nebenberuflichkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG bei Anwendung des Steuerfreibetrages während des Kalenderjahres zu prüfen und ggf. zu versagen. Die rückwirkende Versagung der Steuerfreiheit hat die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der bisher steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlten Beträge zur Folge, wodurch Sie zur Rückzahlung der dadurch überzahlten Beträge verpflichtet sind.

2.

Ist der Übungsleiterfreibetrag innerhalb des Kalenderjahres ausgeschöpft, so muss das RP Kassel - Bezügestelle Ihre Sozialversicherungspflicht prüfen. Bei der Prüfung der Sozialversicherungspflicht sind auch die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung zu beachten.

Für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes kann die Abrechnung auf 603 Euro-Minijob-Basis in Betracht kommen. Man spricht dann von einem 603 Euro-Minijob², wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 603 Euro **nicht** übersteigt. Für Ihren 603 Euro-Minijob zahlt das Land Hessen eine 28%ige Pauschale zur Renten- und Krankenversicherung. Zudem führt das Land Hessen auch noch eine 2%ige Pauschalsteuer ab.

¹ Voraussetzung ist hierbei insbesondere, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Wird der „Übungsleiterfreibetrag“ vollständig oder anteilig bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt, so ist das RP Kassel - Bezügestelle mit dem entsprechenden Formblatt zu informieren.

² Geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Liegt ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung nicht zeitnah vor, müssen Sie die Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Hinsichtlich des Antrags verweise ich auf die Homepage der Minijobzentrale (Link www.minijob-zentrale.de: [Startseite](#) > [Service](#) > [Formulare](#)) bzw. auf die Homepage des RP Kassels (www.rp-kassel.hessen.de: [Startseite](#) > [Personaldienstleistungen](#) > [Bezügestelle](#) > [Formularcenter](#) > [Verlässliche Schulzeit](#)). Liegt der Antrag rechtzeitig vor, werden bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen keine Rentenversicherungsbeiträge von Ihnen erhoben, sondern das Land Hessen als Arbeitgeber zahlt diese für sie.

Sie müssen selbst keine Lohnsteuer zahlen. Ihre Einnahmen aus dem 603 Euro-Minijob müssen Sie nicht in Ihrer Einkommenssteuererklärung angeben.

Es gibt allerdings bestimmte Personengruppen, die nicht auf Minijob-Basis abgerechnet werden können. Bitte beachten Sie dazu nachstehende Übersicht.

3.

Sollten Ihre Einnahmen im Rahmen Ihrer Vertretungstätigkeit mehrfach höher als 603 Euro monatlich liegen, tritt die reguläre Steuer- und Sozialversicherungspflicht ein. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn Sie mehrere 603 Euro-Minijobs nebeneinander haben. Auch in diesen Fällen müssen Sie Ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Nicht ausgeschöpfte Beträge aus den Vormonaten werden bei der Prüfung der Minijob-Grenze berücksichtigt.

Bei Nutzung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG und anschließender Beurteilung z.B. als geringfügiger Beschäftigter (Minijobber) muss die 400 Stunden-Grenze weiter berücksichtigt werden. Bei einer VSS-Kraft mit einem Stundenlohn von z. B. 20 Euro ist damit bei Vorlage der RV-Befreiung eine sozialversicherungsfreie Gesamtsumme von derzeit 8.000 Euro möglich.

Weitere Auskünfte, Hinweise und Erläuterungen (auch mit Beispielen) finden Sie im Internet auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de ([Startseite](#) > [Service](#) > [Broschüren](#)).

Verlässliche Schulzeit nach § 15a oder Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes

Personengruppe	Anwendung des Übungsleiter-freibetrags	Anwendung der Minijob-Regelung	Weitere Informationen
Aktive Beamte	Nein	Nein	Die Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit wird über die Mehrarbeitsregelung vergütet.
Beschäftigte des Landes Hessen mit einem TV-H Vertrag an einer anderen Schule	Nein	Nein	Die Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit wird zusammen mit der Hauptbeschäftigung sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis behandelt.
Lehrkräfte in Elternzeit	Ja	Ja	Ein Einsatz von Lehrkräften in Elternzeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit ist nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich.
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Nein	Nein	Die Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit wird über die Mehrarbeitsregelung vergütet. Ihr Einsatz soll wegen der Vorrangigkeit der Ausbildung nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
Pensionäre	Ja	Ja	Bitte beachten Sie, dass die Überschreitung individuell unterschiedlicher Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen bei der Versorgung führen kann.
Rentner	Ja	Ja	Vor Aufnahme einer Beschäftigung wird dringend empfohlen, sich mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen, um etwaige Anrechnungen auf Ihre Rente zu vermeiden.
Arbeitslose	Ja	Ja	Informationen über die Hinzuverdienstgrenzen und die erforderliche Meldung des erzielten Entgelts an die Bundesagentur für Arbeit erfahren sie bei der Bundesagentur für Arbeit.
Studenten	Ja	Ja	Besondere Regelungen für Studenten entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

